

Statuten des "Verein Jugendrat in Liechtenstein"

In den vorliegenden Statuten gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

Artikel 1: Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Verein Jugendrat in Liechtenstein", besteht ein Verein im Sinne des Artikel 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), LGBL. 1926 Nr. 216, mit Sitz in Schaan.

Artikel 2: Zweck

¹Der "Verein Jugendrat in Liechtenstein" bezweckt, die Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Fürstentum Liechtenstein am politischen Prozess zu verbessern und die politische Bildung zu fördern.

Ausserdem möchte der Verein der Meinung der Jugend & jungen Erwachsenen mehr Gehör verschaffen.

²Der "Verein Jugendrat in Liechtenstein" setzt sich zum Ziel, die Jugendlichen auf das Wählen vorzubereiten und die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Wählen zu bewegen.

³Der "Verein Jugendrat in Liechtenstein" soll immer unabhängig von politischen Parteien seine Entscheidungen treffen sowie überparteilich geführt werden.

⁴Der "Verein Jugendrat in Liechtenstein" wird im Kollegialprinzip geführt. Der Vorstand agiert als kollektives Organ und trifft seine Entscheidungen und Richtlinien stets zusammen.

Artikel 3: Tätigkeiten

¹Der "Verein Jugendrat in Liechtenstein" erfüllt seinen Zweck durch folgende Tätigkeiten:

1. Der "Verein Jugendrat in Liechtenstein" betreibt eine aktive Jugendpolitik und fördert die Mitbestimmung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf nationaler und kommunaler Ebene.
2. Er sucht die Zusammenarbeit mit den Jungparteien des Fürstentum Liechtensteins.
3. Er unterstützt Projekte im Fürstentum Liechtenstein, die in den Themengebieten des Jugendrates liegen, sofern das Budget bzw. die personellen Ressourcen dies zulassen.
4. Er fördert den Austausch zwischen den Generationen.
5. Er stellt sich als Ansprechperson für Vereine, Gemeinden, den Staat sowie anderen Gruppierungen und Organisationen in Bezug auf Jugendthemen zur Verfügung.
6. Der „Verein Jugendrat in Liechtenstein“ diskutiert die aktuellen politischen, sozialen und gesellschaftlichen Themen in Liechtenstein und kann dazu Stellung nehmen.

²Der "Verein Jugendrat in Liechtenstein" ersucht eine enge Zusammenarbeit zur Ausarbeitung seiner Tätigkeiten mit Vereinen, Organisationen und Institutionen im Jugend, Polit- und Sozialbereich aus Liechtenstein und den umliegenden Ländern.

Artikel 4: Finanzen

¹Der "Verein Jugendrat in Liechtenstein" finanziert sich durch:

- Allgemeine Sponsor- und Unterstützungsbeiträge
- Erlöse aus Leistungen und Produkten
- Aktionen und Veranstaltungen
- Beiträge von Land und Gemeinden Liechtensteins
- Sonstige Einnahmen

Artikel 5: Aufnahme

¹Die Versammlung entscheidet an der Jahres- und Halbjahresversammlung über Aufnahme eines neuen Aktivmitgliedes. Zur Aufnahme eines neuen Aktivmitgliedes wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder benötigt.

²Die Mitgliedschaft kann mittels eines schriftlichen Antrags an den Vorstand beantragt werden.

Artikel 6: Mitgliedschaft

¹Jede natürliche Person, die in Liechtenstein wohnhaft ist oder einen starken Bezug zu Liechtenstein hat, kann Aktivmitglied im „Verein Jugendrat in Liechtenstein“ werden.

²Die zukünftigen Aktivmitglieder des „Verein Jugendrat in Liechtenstein“ sind in keiner Hinsicht zu der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit verpflichtet.

³Folgende Voraussetzungen gelten für einen Beitritt zum „Verein Jugendrat in Liechtenstein“ für ein Aktivmitglied:

- Die Richtlinie der Altersklasse für Aktivmitglieder ist 15 bis 28 Jahre.
- Die natürliche Person handelt im Interesse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Akzeptanz unserer Statuten.

⁴Aktivmitglieder werden mit Vollendung des 29. Lebensjahrs automatisch zum Passivmitglied.

⁵Ein Aktivmitglied besitzt ein Stimm-, Wahl- und Diskussionsrecht an der Jahres- und Halbjahresversammlung.

⁶Ein Passivmitglied besitzt nur ein Diskussionsrecht an der Jahres- und Halbjahresversammlung.

⁷Ein Austritt ist immer halbjährlich, auch ohne Angabe von Gründen, möglich.

Artikel 7: Jahres- und Halbjahresversammlung

¹Zweimal im Jahr veranstaltet der "Verein Jugendrat in Liechtenstein" eine Mitgliederversammlung.

²Die Aktivmitglieder des „Verein Jugendrat in Liechtenstein“ können bis zu zwei Wochen vor der Jahres- bzw. Halbjahresversammlung ihre Anträge dem Vorstand einreichen.

³Der Mitgliedsbeitrag gilt für Aktiv- und Passivmitglieder und wird an der Jahresversammlung festgelegt.

Artikel 8: Austritt

¹Ein Austritt ist immer halbjährlich, auch ohne Angabe von Gründen, möglich.

Artikel 9: Ausschluss

¹Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

²Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, eine schriftliche oder mündliche Begründung zu verlangen.

³Der Entscheid kann an der Halbjahres- und Jahresversammlung angefochten werden. Die Versammlung kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit wieder in den Jugendrat holen.

⁴Der Vorstand kann inaktive Mitglieder nach schriftlicher Rückfrage ausschliessen.

Artikel 10: Ehrenmitglieder

¹Ehrenmitglieder können von der Versammlung bestimmt werden. Die Versammlung muss diesen Vorschlag mit einer 2/3 Mehrheit bestätigen

²Vorstandsmitglieder, die eine ausserordentliche Leistung für den Verein erbracht haben, werden nach Ihrer Tätigkeit durch den Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen.

³Die Ehrenmitglieder tragen eine beratende Funktion.

Artikel 11: Vorstand

¹Der Vorstand des „Verein Jugendrat in Liechtenstein“ stellt sich jährlichen Gesamterneuerungswahlen.

²Der Vorstand des „Verein Jugendrat in Liechtenstein“ besteht aus mindestens drei und maximal sechs Aktivmitgliedern.

³Jedes Vorstandsmitglied soll, wenn möglich, nur ein Amt ausführen. Falls dies personell nicht möglich ist, ist es dem Vorstand erlaubt, die Ämter untereinander aufzuteilen.

⁴Ist der Vorstand nicht vollständig mit sechs Aktivmitgliedern besetzt und/oder scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann vom Vorstand ein Aktivmitglied vorgeschlagen werden, dessen Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung durch den Vorstand erfolgt.

⁵Der Vorstand des "Verein Jugendrat in Liechtenstein" ist in folgende Ämter aufgeteilt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Protokollführer
- Kassier
- Beisitzer

⁶Die Aufgabenbereiche des jeweiligen Amtes/der jeweiligen Ressorts werden in den internen Richtlinien festgehalten.

⁷Bei Stimmgleichheit trägt der Präsident des Jugendrats Liechtenstein den Stichentscheid.

⁸Für die Übernahme politischer Mandate gelten die internen Bestimmungen.

Artikel 12: Statutenänderungen

¹Eine Änderung der Statuten kann durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitglieder an der Jahresversammlung bewirkt werden.

Artikel 13: Revision

¹Die Jahresrechnung des Vereins wird, sofern dies nach Art. 251b¹ des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zwingend notwendig ist, von einer Revisionsstelle geprüft. Wenn eine Revision unserer Buchhaltung zwingend notwendig ist, schlägt der Vorstand des "Verein Jugendrat in Liechtenstein" eine Revisionsstelle vor. Die Versammlung genehmigt den vorgeschlagenen Revisor oder schlägt Alternativen vor.

Artikel 14: Haftung

¹Für allfällige Schulden des Jugendrates haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15: Auflösung

¹Die Auflösung des „Verein Jugendrat in Liechtenstein“ kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Aktivmitglieder an der Jahresversammlung teilnehmen.

²Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Aktivmitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Dabei kann der „Verein Jugendrat in Liechtenstein“ mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit endgültig aufgelöst werden.

³Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird an eine Organisation im Jugendbereich gespendet. Die Ehrenmitglieder haben dann die Organisation auszuwählen.

Artikel 16: Schlussbestimmungen

¹Das Vereinsjahr beginnt am 1.Januar und endet per 31.Dezember des folgenden Jahres.

²Diese Statuten treten sofort nach Annahme durch die Jahresversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung am 07.05.2018 genehmigt.

Schaan, den 07.05.2018

Brian Haas
Präsident
"Verein Jugendrat in Liechtenstein"

Maximilian Meyer
Protokollführer
"Verein Jugendrat in Liechtenstein"